



Vorlage JHA_06/2026
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 07.10.2026

Anlagen

1: Kostenbeitragstabelle
2012

2: Kostenbeitragssatzung
zum 01.01.2027

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Kostenbeitragssatzung in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag,

1. die Kostenbeitragssatzung (Anlage 2) mit Gültigkeit ab 01.01.2027 zu beschließen. Diese soll die bisher zur Anwendung gelangende Kostenbeitragstabelle (Anlage 1) ab diesem Zeitpunkt ersetzen.
2. dass die Anpassung der Elternbeiträge in den kommenden Jahren ab 01.01.2029 entsprechend der jeweiligen Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	07.10.2026	öffentlich
Kreistag	Beschluss	23.10.2026	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
1.795.000 €	2026	1.795.000 €	Ergebnishaushalt	X	40
1.886.000 €	2027	1.886.000 €	Produktgruppe/Investitionsauftrag: 36 50		
1.886.000 €	2028	1.886.000 €			
1.886.000 €	2029	1.886.000 €			
1.886.000 €	2030	1.886.000 €			
9.339.000 €	Summe	9.339.000 €			
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Verfügbares Budget laut Haushaltsplanentwurf. Die Mehreinnahmen und sinkende Kinderzahlen wurden in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Mit der Vorlage wird die Maßnahme OZ 40-1 aus dem (Re-)Set 2027 umgesetzt.			Bezeichnung: Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	
Es handelt sich bei dieser Vorlage um einen Bericht, der keine Auswirkungen nach sich zieht.	

Sachverhalt und Begründung:

Die Kindertagespflege ist neben der Kindertageseinrichtung ein unverzichtbarer Bestandteil zur Deckung des Betreuungsbedarfs von Kindern. Die Tagespflege unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im U3-Bereich gilt die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und ist damit rechtsanspruchserfüllend.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) können Kostenbeiträge gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII festgesetzt werden. Die Kostenbeiträge sind zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können z.B. das Einkommen der Familie, die Anzahl der Kinder oder die Anzahl der Betreuungsstunden in Frage kommen. Bisher werden die Kostenbeiträge anhand einer Kostenbeitragstabelle aus dem Jahr 2012 (Anlage 1) festgesetzt, die seinerzeit vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) im Jahr 2009 entwickelt und nicht mehr fortgeschrieben wurde. Seitdem haben sich sowohl die allgemeinen Lebenshaltungskosten als auch die Kosten für die Betreuung erheblich verändert. Die aktuell geltenden Elternbeiträge spiegeln diese Entwicklung nicht mehr angemessen wider und führen zu einer zunehmenden finanziellen Belastung des öffentlichen Haushalts.

I. Gründe für eine Veränderung

Folgende Entwicklungen machen eine Anpassung erforderlich:

- **Kostensteigerungen** in der Kindertagespflege (Erhöhung der laufenden Geldleistung zum 01.01.2026 auf derzeit 8,20 € (6,10 € Förderungsleistung und 2,10 € Sachkosten))
Im Vergleich lag Empfehlung der laufenden Geldleistung damals bei 5,50 € (3,76 € Förderungsleistung und 1,74 € Sachkostenanteil)
- **Inflationsbedingte** Preissteigerungen um durchschnittlich 30,9 % seit 2012
- **Ungleichgewicht** zwischen tatsächlichen Kosten und Elternbeiträgen
- **Erheblicher Anstieg** der Kindergartengebühren der Kreiskommunen im U3 Bereich, der Beitrag zur aktuellen Kostenbeitragstabelle ist nicht mehr vergleichbar

Viele Jugendämter haben auf einen Elternkostenbeitrag pro Betreuungsstunde umgestellt (z. B. Stadt Heilbronn, Heidenheim, Esslingen). Die Umstellung auf einen stundenbasierten Elternkostenbeitrag ist pragmatisch und praktikabel, außerdem ist sie entbürokratisierend und für die Eltern erheblich gerechter und transparenter als seither. Aktuell ist es für die Eltern schwer nachvollziehbar, warum ein Kind, welches mit 25 Wochenstunden betreut wird, denselben Elternkostenbeitrag zahlen muss, wie ein Kind, welches mit 34 Wochenstunden betreut wird.

II. Berechnung des Elternkostenbeitrag nach aktueller Handhabe

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen, monatlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig in der Kindertagespflege betreut werden. Dabei gibt es Zeitkorridore für die Betreuungszeit, denen dieselben Kostenbeiträge hinterlegt sind. Aktuell betragen die Betreuungskorridore pro Monat:

- 21,5 Stunden bis 64,5 Stunden monatlich
- 64,5 Stunden bis 107,5 Stunden monatlich
- Mehr als 107,5 Stunden bis zu 150,5 Stunden monatlich
- Über 150,5 Stunden monatlich

Derzeit berechnen sich die Beiträge nach der Kostenbeitragstabelle wie folgt:

1. Gibt die Familie an, dass das Nettoeinkommen unter 3.500 € liegt, wird eine Einkommensüberprüfung vorgenommen. Bei 3.500 € Nettoeinkommen und mehr wird der Höchstsatz festgesetzt.
Familien im Leistungsbezug (Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II/SGB XII Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) werden nicht zum Kostenbeitrag herangezogen.
2. Ermittlung der monatlichen Betreuungsstundenanzahl (Wochenstunden x Faktor 4,3)
3. Eine Beitragsstaffelung erfolgt anschließend nur noch, wenn mehrere Kinder gleichzeitig in der Kindertagespflege sind, hierbei ist irrelevant wie viele Kinder im Haushalt der Familie leben.
4. Die Familie kann ggf. einen Antrag auf Erlass des Elternkostenbeitrags gem. § 90 Absatz 4 SGBVIII wegen Unzumutbarkeit stellen.

So ergibt sich z. B. bei einem Basisplatz 30 Wochenstunden, 1 Kind in Kindertagespflege, Nettoeinkommen über 3.500 € ein Kostenbeitrag i. H. v. 268,00 €.

Vergleichbare Krippenplätze im Landkreis kosten bis zu 557,00 € Elternkostenbeitrag.

III. Künftiges Vorgehen

Die Verwaltung schlägt mit der Satzung in Anlage 2 ab dem 01.01.2027 ein neues Vorgehen vor. Die nachfolgenden Berechnungsbeispiele sollen das neue Vorgehen anschaulich machen:

Berechnungsbeispiel mit der Satzung (Anlage 2) ab dem 01.01.2027:

1. Eine Familie meldet ihr Kind für 30 Wochenstunden in der Kindertagespflege an.
(30 Wochenstunden x Faktor 4,3 = 129 Monatsstunden)
2. Familien im Leistungsbezug (Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II/SGB XII Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) werden nicht zum Kostenbeitrag herangezogen. In allen anderen Fällen wird der Elternkostenbeitrag anhand der Betreuungsstunden und der gleichzeitig in der Kindertagespflegestelle betreuten Kinder festgesetzt
 $129 \text{ Monatsstunden} \times 2,25 \text{ €/Stunde} = 290,25 \text{ €}$
3. Die Familie bekommt einen Kostenbeitragsbescheid über 290,25 €.
4. Die Familie kann ggf. einen Erlass oder Teilerlass des Elternkostenbeitrags gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit beantragen.

Der Basisplatz mit 30 Wochenstunden ergibt für Eltern mit der Voraussetzung, 1 Kind in Kindertagespflege, einen Kostenbeitrag i. H. v. 290,25 €. Hieraus ergäbe sich eine **monatliche Mehreinnahme pro Kind von 22,25 €**.

Berechnungsbeispiel mit der Satzung ab dem 01.01.2028:

1. Eine Familie meldet ihr Kind in der Kindertagespflege an. Das Kind kommt 30 Wochenstunden, die Familie hat 1 Kind.
(30 Wochenstunden x Faktor 4,3 = 129 Monatsstunden)
2. Familien im Leistungsbezug (Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II/SGB XII Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) werden nicht zum Kostenbeitrag herangezogen. In allen anderen Fällen wird der Elternkostenbeitrag anhand der Betreuungsstunden festgesetzt.
 $129 \text{ Monatsstunden} \times 2,45 \text{ €/Stunde} = 316,05 \text{ €}$
3. Die Familie bekommt einen Kostenbeitragsbescheid über 316,05 €.
4. Die Familie kann ggf. einen Erlass oder Teilerlass des Elternkostenbeitrags gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit beantragen.

Der Basisplatz mit 30 Wochenstunden ergibt für Eltern mit der Voraussetzung, 1 Kind in Kindertagespflege, einen Kostenbeitrag i. H. v. 316,05 €.

Hieraus ergäbe sich eine **monatliche Mehreinnahme von 25,80 € pro Kind**.

Zu den Hintergründen

Die Verwaltung schlägt vor, die Erhöhung in 2 Schritten, in Höhe von jeweils 7% zum 01.01.2027 und 01.01.2028 vorzunehmen, um die Kosten für Familien transparent und planbar zu machen. Mit diesem Vorgehen erzielt die Verwaltung **Mehreinnahmen in Höhe von ca. 74.220 € im Haushaltsjahr 2027** und Mehreinnahmen in Höhe von **ca. 86.000 € für das Haushaltsjahr 2028**. Diese vereinfachte Kalkulation basiert auf 278 Familien, die zum Stichtag 1.4.2026 den Höchstsatz von 268 € an Kostenbeitrag leisten mussten. Da alle Kostenbeiträge insgesamt gesteigert werden sollen, werden die Mehreinnahmen vermutlich höher ausfallen. Die dynamische Erhöhung der Elternkostenbeiträge wird in den kommenden Jahren nach der Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge vorgenommen.

Das Ludwigsburger Modell bleibt unberührt. Gibt es im Fallbeispiel bei der Wohnortgemeinde einen günstigeren Krippenplatz, so zahlt die Familie den günstigeren Beitrag und die Wohnortgemeinde übernimmt die Differenz zum festgesetzten Elternkostenbeitrag. Aufgrund der in den letzten Jahren stark angestiegenen Kindergartengebühren und des moderaten Anstiegs des Elternkostenbeitrags nach Satzung werden sich diese Zuschussfälle jedoch in Grenzen halten, da im Fallbeispiel nur maximal 4-5 der 39 Landkreiskommunen betroffen sein könnten.

Der Kreistag hat am 17.07.2026 die von der Haushaltskommission erarbeiteten Handlungsempfehlungen als Grundlage für den Haushaltsplan 2027 beschlossen. Mit dieser Vorlage werden die unter Ordnungsziffer (Oz.) 40-1 angegebenen Mehrerträge von 74.226 € erreicht (vgl. Anlage 1 zu Vorlage KT_08/2026).

Sofern politisch gewollt, wäre auch eine Erhöhung der Elternbeiträge um zunächst 20% möglich. Der Kostenbeitrag würde dann 2,50 €/Stunde betragen. Dies würde Mehreinnahmen von ca. 181.800 € für das Haushaltsjahr 2027 bedeuten und Eltern mit monatlich 54,50 € mehr belasten. Aufgrund der deutlichen Mehrbelastung der Eltern/Monat schlägt die Verwaltung diese Variante nicht vor.